Glarus Süd
Kraft.

Vollzugsreglement Gastgewerbegesetz (GGG)

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2023

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gegenstand 3
Art. 2 Erlass von Vollzugsvorschriften 3
Art. 3 Vollzugszuständigkeit 3
Art. 4 Übergangsbestimmung 3
Art. 5 Inkrafttreten 3

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement bezweckt die Regelung zum Erlass von Ausführungsvorschriften wie auch die Regelung der Vollzugszuständigkeiten im Bereich des Gastgewerbegesetzes des Kantons Glarus vom 1. Mai 2022.

Art. 2 Erlass von Ausführungsvorschriften

Der Erlass von Ausführungsvorschriften zum Gastgewerbegesetz obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 Vollzugszuständigkeit

Der Vollzug des Gastgewerbegesetzes und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 19 des Gastgewerbegesetzes obliegen der Präsidialverwaltung.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Vollzugsreglements hängigen Gesuche im Zusammenhang mit dem Gastgewerbegesetz werden noch vom Gemeinderat behandelt.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Mitlödi, 22.06.2023

GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD

Gemeindepräsident

Hans Rudolf Forrer

Gemeindeschreiberin

Heidi Seibert